

ANNEX I

Teil 5 Spezifische Offenlegungspflichten für Institute

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmung	Von der zuständigen Behörde zu liefernde Angaben	
010	Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen				03.06.2026
020	Artikel 106(1)(a)		Die zuständigen Behörden können die Institute verpflichten, mehr als einmal jährlich die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung setzen.	Fristen für die Veröffentlichung und Häufigkeit der Veröffentlichung	N/A
030	Artikel 106(1)(b)		Die zuständigen Behörden können die Institute verpflichten, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte zu nutzen.	Arten der von den Instituten zu nutzenden Medien	N/A